

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search
http://ageconsearch.umn.edu
aesearch@umn.edu

Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.

Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V.



Twesten, H.: Implikationen der WTO-Verpflichtungen des Visegrad-Staaten für den Beitritt zur Europäischen Union. In: Heißenhuber, A.; Hoffmann, H.; von Urff, W.: Land- und Ernährungswirtschaft in einer erweiterten EU. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 34, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag (1998), S.125-133.

IMPLIKATIONEN DER WTO-VERPFLICHTUNGEN DER VISEGRAD-STAATEN FÜR DEN BEITRITT ZUR EUROPÄISCHEN UNION

von

H. TWESTEN*

1 Einleitung

Die Erweiterung der Europäischen Union um Länder Mittel- und Osteuropas steht seit dem Zusammenbruch des RGW und spätestens seit der Veröffentlichung der Agenda 2000 an herausragender Position in der außen- und wirtschaftspolitischen Diskussion in der EU und den zukünftigen Beitrittsländern. Eine wichtige Rolle spielt darin die zukünftige Ausgestaltung der Agrarpolitik, deren markt- und preispolitische Eingriffe auf EU-Ebene geregelt werden. Die politische Ausgestaltung dieses Angleichungsprozesses muß die völkerrechtlich klar fixierten und zum Teil sehr spezifischen Verpflichtungen berücksichtigen, die die EU und die Beitrittsländer im Rahmen der WTO übernommen haben.

Ziel des vorliegenden Referates ist die Darstellung des agrarpolitischen Spielraumes ausgewählter Länder Mittel- und Osteuropas, der sich aus den WTO-Verpflichtungen im Agrarbereich und den derzeit realisierten markt- und preispolitischen Eingriffen in den Agrarsektor ergibt. Auf dieser Grundlage werden die Möglichkeiten für eine GATT-rechtlich zulässige Erhöhung der Agrarstützung der Visegrad-4 Länder¹ auf das Niveau der Gemeinsamen Agrarpolitik, ohne zur Gewährung von Kompensationen nach Artikel XXIV, GATT² verpflichtet zu werden, diskutiert.

Dazu werden die WTO-Agrarverpflichtungen der Visegrad-4 Länder im Vergleich zu denen der EU dargestellt. Des weiteren erfolgt eine Quantifizierung des derzeitigen Handlungsspielraums für markt- und preispolitische Eingriffe in den Agrarsektor der Visegrad-4 Staaten. Diese Analyse basiert auf einer Gegenüberstellung der WTO-Verpflichtungen und der derzeit tatsächlich implementierten Politiken. Diese Vorgehensweise kann nur bei den Zollverpflichtungen zu eindeutigen Aussagen führen. Die Einhaltung der Verpflichtungen in den Bereichen interne Stützung und Exportsubventionen ist von zukünftigen Mengen- und Preisentwicklungen abhängig, die unter Verwendung eines Marktmodells simuliert werden müßten. Ein solches Modell ist Gegenstand des Forschungsvorhabens, liegt aber derzeit noch nicht in allen Teilen vor. Das vorliegende Referat beschränkt sich deshalb auf eine Analyse auf Basis derzeit verfügbarer Informationen und Daten. Das Referat schließt mit einer Diskussion der Ergebnisse.

Dipl.-Ing. agr. Henning Twesten, Institut f
ür Agrarökonomie, Platz der G
öttinger Sieben 5, D-37073 G
öttingen

Diese Ländergruppe umfaßt Polen, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn. Eine Beschränkung auf diese Länder erfolgt aufgrund der Tatsache, daß nur für diese eine hinreichende Datengrundlage verfügbar ist.

Artikel XXIV, GATT umfaßt die Bestimmungen zu Zollunionen und Freihandelsabkommen. Danach sind handelsumlenkende Effekte infolge der Erhöhung der Protektionsobergrenzen (für die Zollunion als Ganzes) bei einer Erweiterung zu kompensieren.

2 Die Schedule-Verpflichtungen der Visegrad-4 Länder³

Die Rechtsgrundlagen für die WTO-Verpflichtungen bilden die Bestimmungen des WTO-Agrarabkommens und die in den länderspezifischen Schedules gebundenen produktspezifischen Obergrenzen und Reduktionsraten in den Bereichen Marktzutritt, inländische Stützung und Exportsubventionen.⁴ Alle WTO-Mitglieder unterliegen einer detaillierten jährlichen Notifizierungsverpflichtung, mit der die Einhaltung der Schedule-Verpflichtungen nachgewiesen werden muß.

Die Visegrad-4 Länder sind WTO-Gründungsmitglieder, haben ebenso wie die EU den Status von Industrienationen und unterliegen damit den gleichen Vorgaben des WTO-Agrarabkommens. Ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Basisperiode für die Bemessung der nationalen Schedule-Verpflichtungen (zweite Hälfte der 80er Jahre) waren dagegen nicht mit denen der EU vergleichbar. Das Wirtschaftssystem der Visegrad-4 Länder war sowohl auf dem Binnenmarkt als auch im Außenhandel durch eine staatliche Mikrosteuerung gekennzeichnet. Die Agrarpolitik war durch Mindestpreise mit staatlicher Abnahme und direkte Prämienzahlungen als Anreizsystem zur Produktionsmaximierung geprägt. Der Außenhandel war durch staatliche Handelsmonopole, staatliche Devisenbewirtschaftung und bilaterale Abkommen auf Regierungsebene gekennzeichnet. Zölle wurden nicht erhoben.

2.1 Die Marktzugangsverpflichtungen

Die Visegrad-4 Länder haben die Basiszollsätze auf Grundlage sogenannter *National Offers* gebunden und damit die unter bestimmten Bedingungen bestehende Möglichkeit genutzt, Zollsätze frei zu setzen und den GATT-Parteien in der Uruguay Runde anzubieten.⁶

Jedes der hier betrachteten Länder hatte damit die Option, die Höchstzollsätze auf dem EU-Niveau zu binden und sich so einen Spielraum für die Angleichung der angewandten Zollsätze zu verschaffen. Abbildung 1 zeigt, daß von dieser Option lediglich Polen durchgehend Gebrauch gemacht hat. Die gebundenen Zollsätze der anderen Länder liegen, abgesehen von den Getreideveredlungsprodukten Schweine- und Geflügelfleisch, zum Teil erheblich unter dem EU-Niveau.

Auf eine detailliertere Darstellung der Schedule-Verpflichtungen der Slowakischen Republik wird hier verzichtet, da sie in der Basisperiode noch mit der Tschechischen Republik vereinigt war und für beide Länder die gleichen Voraussetzungen galten.

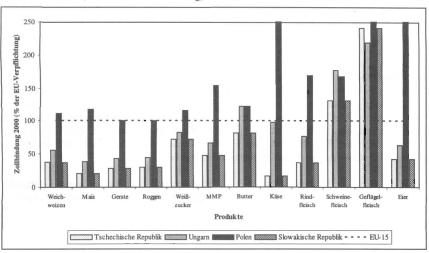
Weiterführende Darstellungen und detailliertere Analysen der Bestimmungen des WTO Agrar-Kapitels erfolgen in JOSLING, TANGERMANN und WARLEY (1996).

Vgl. MÜNCH (1994), S. 4 ff.

Diese Ausnahme von der Tarifizierungsvorgabe bestand, wenn der Zollsatz der Basisperiode negativ oder unter dem zur Zeit des Angebotes angewandten Zollsatzes lag. Siehe GATT (1994), Modalities for the Establishment of Specific Binding Commitments under the Reform Programme, Annex 3:8.

In den Vorbemerkungen zur Draft Final Schedule vom 3. März 1994 behielt sich Polen explizit das Recht vor, die Schedule zu ändern, sollten die gebundenen Zölle im Jahr 2000 unter den entsprechenden Verpflichtungen der EU liegen. Das wurde mit dem Ziel Polens begründet, der EU beizutreten. Vgl. PERMANENT REPRESENTATIVE OF POLAND TO GATT (1994).

Abbildung 1: Gebundene Zollsätze der Visegrad-4 Länder für ausgewählte Produkte (in % der EU Zollbindung)



Quellen: GATT (1994a, 1995), EUROSTAT (1997), eigene Berechnungen

2.2 Inländische Stützung

Bei der Bindung des AMS (Aggregate Measurement of Support) als Maß für die inländische Stützung hatten die Visegrad-4 Staaten die gleichen rechtlichen Vorgaben zu beachten wie andere Industrieländer. Bezogen auf den Produktionswert des gesamten Agrarsektors in der Basisperiode hat Polen mit 52% das höchste AMS der hier betrachteten mittel- und osteuropäischen Länder gebunden und kommt damit dem Basis-AMS der EU, das 57% des Produktionswertes beträgt, am nächsten. Die entsprechenden Werte für die Tschechische Republik und Ungarn betragen 24% bzw. 20% und liegen damit erheblich unter dem EU-Niveau. Neben der Höhe des Basis-AMS ist auch von großer Bedeutung, in welcher Währung gebunden wurde. Mit Ausnahme von Polen, das sein AMS in Dollar angegeben hat, haben alle Länder die jeweilige nationale Währung, die während der Basisperiode erheblich überbewertet war, verwendet. Damit ist die vergleichsweise geringe nominale AMS-Bindung durch die Aufdekkung der versteckten Inflation im Zuge des Transformationsprozesses zudem erodiert. Allerdings ergibt sich hier gemäß dem Agrarabkommen die Option, im Fall hoher Inflation erneut zu verhandeln und die Bindung entsprechend zu verändern.

2.3 Exportsubventionen

Bei der Umsetzung der WTO-Bestimmungen zu den Exportsubventionen in die Schedule-Verpflichtungen, d.h. bei der Bindung und Reduzierung der Ausgaben für Exportsubventionen

Die Prozentangaben basieren auf von der OECD (1994, 1995a, 1995b) veröffentlichten Produktionswerten.

⁹ Vgl. Artikel 18:4, Agreement on Agriculture.

und der subventionierten Exportmengen für klar definierte Produktgruppen, ergibt sich ebenfalls ein unterschiedliches Bild.

Tabelle 1 stellt die Bindung der Exportsubventionen, umgerechnet in Dollar, im Vergleich dar. Es zeigt sich, daß die Bindung bezogen auf den Exportwert in der Tschechischen Republik am höchsten ist, gefolgt von Polen, der EU und letztlich Ungarn. Gemessen an der Agrarproduktion sind die Budgetausgaben für die Tschechische Republik dagegen am geringsten, was vornehmlich auf einen geringen Anteil der Exporte an der Agrarproduktion zurückzuführen ist. Für Polen und Ungarn dagegen liegen diese Werte sogar über denen der EU. Bei Ungarn ist dieser vergleichsweise hohe Wert auf den hohen Anteil der Exporte an der Produktion zurückzuführen. Die Exportsubventionen bezogen auf den Wert der Exporte sind in diesem Land am geringsten. Letzteres ist unter anderem darauf zurückzuführen, daß Ungarn einen nicht unerheblichen Teil der gewährten Exportsubventionen bei der Festschreibung der Exportverpflichtungen in den Schedules unberücksichtigt ließ. 10

Neben der Höhe der Bindung ist auch hier die Währung, in der die Budgetausgaben gebunden wurden, von größter Bedeutung für die zukünftige Höhe der erlaubten Exportsubventionen. Alle Länder haben die nationale Währung verwendet, wiederum mit Ausnahme von Polen, welches in Dollar gebunden hat. Anpassungsmöglichkeiten infolge hoher Inflation bestehen hier im Gegensatz zur AMS-Bindung nicht.

Tabelle 1: Vergleich der gebundenen Budgetausgaben für Exportsubventionen in der Basisperiode (1986 – 1990)

Land	Budget- ausgaben in Basis (Mio. US\$)	Agrarexporte (Mio. US\$)	Agrar- produktion (Mio. US\$)	Exporte/ Produktion	Budget- ausgaben/ Export %	Budget- ausgaben/ Produktion %
Europäische Union	11282,52	36460,00	148629,31	24,5	30,9	7,6
Tschechische Republik	346,31	669,24*	5416,20	n.v.	77,2*	6,4
Polen	783,60	1345,52	7141,61	18,8	58,2	11,0
Ungarn	421,29	1670,91	4687,00	35,7	25,2	9,0

Anmerkungen:

n.v.: vergleichbare Daten nicht verfügbar

*: Werte gelten für die Tschechische Republik und die Slowakische Republik

Quelle: GATT (1994a), OECD (1994, 1995a, 1995b), EUROPÄISCHE KOMMISSION (versch. Jahrgänge), FAO (versch. Jahrgänge), DEUTSCHE BUNDESBANK (versch. Jahrgänge), eigene Berechnungen

3 Die Umsetzung der Schedule-Verpflichtungen

Da die oben beschriebenen Schedule-Verpflichtungen der Visegrad-4 Länder nur die maximal erlaubte Protektion und Stützung des Agrarsektors darstellen, die durchaus höher sein können als die aktuell realisierten Werte, bedarf es zur Analyse des markt- und preispolitischen Spielraums der Visegrad-4 Staaten im Vorfeld eines Beitritts zur EU einer Gegenüberstellung der tatsächlich implementierten Agrarstützung mit den WTO-Verpflichtungen. Nach Angaben der OECD liegt das mit dem Producer Subsidy Equivalent (PSE) gemessene Stützungsniveau der

Vgl. AGRA EUROPE (1997), East Europe Agriculture and Food, July 1997, S. 19.

Visegrad-4 Länder im Agrarbereich zum Teil erheblich unter dem der EU.¹¹ Eine Angleichung der Agrarpolitik in den Beitrittsländern an die Gemeinsame Agrarpolitik im Zuge des Beitritts würde eine entsprechende Erhöhung des Stüzungsniveaus in diesen Ländern bewirken. Im folgenden wird untersucht, ob diese Erhöhung im Rahmen der WTO-Verpflichtungen zulässig wäre, ohne zu Kompensationsverhandlungen in der WTO nach den Regeln zur Bildung einer Zollunion¹² gezwungen zu werden.

3.1 Marktzugangsbestimmungen

Mit Ausnahme von Polen haben alle Visegrad-4 Länder und die EU gegenwärtig ihre WTO-Obergrenzen bezüglich der angewandten Zollsätze voll ausgeschöpft. ¹³ Die Möglichkeit einer Angleichung der Protektionsniveaus auf der Importseite an dasjenige der EU besteht damit für Ungarn, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik nicht. Im Gegenteil, die angewandten Zollsätze müssen hier aufgrund der Zollreduzierungsverpflichtungen bis zum Jahr 2000 verringert werden. In Polen liegen die angewandten Zollsätze bei den wichtigsten Agrarprodukten mit Ausnahme der Fleischprodukte unter der Hälfte der Zollbindung. ¹⁴ Eine Anhebung der Zölle auf das EU-Niveau ist damit hier durchgehend möglich, da die gebundenen Zollsätze, wie bereits dargestellt, im wesentlichen denen der EU entsprechen.

3.2 Inländische Stützung

Die Abbildung 2 stellt das Niveau der inländischen Stützung, gemessenen in *Gross Total PSE*, in einem geschätzten sowie in dem gegenüber der WTO notifizierten AMS, im Vergleich zur WTO-Verpflichtung dar.

Die Tatsache, daß lediglich die Tschechische und die Slowakische Republik für 1995 ihre heimische Agrarstützung der WTO gemeldet haben und daß darüber hinaus in dieser Notifizierung wichtige AMS-relevante Stützungsmaßnahmen nicht enthalten sind, macht eine Schätzung des tatsächlich implementierten AMS gemäß den Vorgaben des Agrarabkommens erforderlich. Entsprechend wurde die Marktpreisstützung (für die die Tschechoslowakei in der Basisperiode keinen Stützungsbetrag angemeldet hatte) aus der Differenz zwischen den administrativen Inlandspreisen (staatliche Mindestpreise) und den durchschnittlichen nominalen Weltmarktpreisen in der Basisperiode (1986 – 1988) multipliziert mit der Produktionsmenge berechnet. Ferner wurden auch direkte Zahlungen, die nicht von der Reduzierungsverpflichtung ausgenommen sind, in die Schätzung des AMS einbezogen. Das betrifft hier sowohl die von der OECD im Rahmen ihrer PSE Kalkulation veröffentlichten Inputsubventionen als auch die direkten Zahlungen, die nicht die Bedingungen der *Green Box*¹⁵ erfüllen.

Laut OECD betrugen im Jahr 1996 die Net Percentage PSE für die Tschechische Republik 10%, für Ungarn 11%, für Polen 28% und für die Slowakische Republik 19%. Diese liegen damit weit unter dem Net Percentage PSE von 43%, das die OECD für die EU berechnet hat. Vgl. OECD (1997a, 1997b).

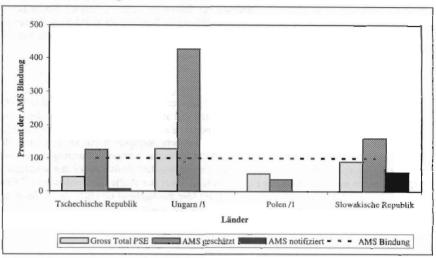
¹² Siehe Fußnote 2.

In der EU gilt bei den meisten Getreidearten abweichend von der Zollbindung die im Blair House Agreement vereinbarte sogenannte 155% Regel, die den Schwellenpreis auf maximal 155% des Interventionspreises festschreibt. Vgl. GATT (1995).

Vgl. GATT (1994) und EUROPEAN COMMISSION (1997).

Die Green Box umfaßt Maßnahmen, die keine oder sehr geringe Einflüsse auf den Handel oder die Produktion haben. Sie sind deshalb von der Reduzierungsverpflichtung ausgenommen.

Abbildung 2: Niveau der inländischen Stützung im Jahr 1995 im Vergleich zur AMS-Bindung



Anmerkung: /1: Keine Notifizierungen hinterlegt

Quellen: GATT (1994a), WTO Committee on Agriculture (various numbers), OECD (1997b), VUZE (1996), EUROPEAN COMMISSION – DG VI (1995), OECD (1994, 1995a, 1995b), DEUTSCHE BUNDESBANK (versch. Jahrgänge), USDA (1997)

Abbildung 2 zeigt, daß in der Tschechischen und der Slowakischen Republik zwischen dem offiziell in der WTO notifizierten und dem geschätzten AMS beträchtliche Unterschiede bestehen. Im Fall der Tschechischen Republik ist das darauf zurückzuführen, daß nur direkte, nicht produktspezifische Transfers notifiziert wurden, obwohl 1995 auch für Weichweizen und Milch eine positive Marktpreisstützung im Sinne des Agrarabkommens zu beobachten war. Die Slowakische Republik hat zwar über die direkten Transfers hinaus eine Marktpreisstützung für Milch notifiziert, die implementierte Marktpreisstützung für Brotweizen und Schweinefleisch jedoch nicht gemeldet.

Das in Abbildung 2 aufgeführte Gross Total PSE weicht in den meisten Fällen ebenfalls von den geschätzten AMS-Werten ab und liegt mit Ausnahme von Polen beträchtlich darumer. Die Gründe für diese Unterschiede liegen zum einen in der Berechnungsmethodik des PSE und zum anderen in der verwendeten Währung. Bei der Berechnung der Marktpreisstützung des PSE werden im Gegensatz zum AMS die tatsächlichen Inlandspreise und nicht nur die administrativ festgelegten herangezogen. Des weiteren werden die im betreffenden lahr geltenden Weltmarktpreise und nicht die der Jahre 1986 bis 1988 als Referenzpreise verwendet. Das PSE umfaßt zudem die direkten Zahlungen, welche WTO-rechtlich als Green Box-Maßnahmen zu klassifizieren sind. Ausgehend von diesen systematischen Unterschieden könnte erwartet werden, daß das PSE über dem geschätzten AMS liegt. Tatsächlich ist das aber nur in Polen der Fall. Der Grund liegt darin, daß Polen in einer Hartwährung (Dollar) gebanden hat. Bei den drei anderen Ländern ist das geschätzte AMS infolge der Inflation und eines erheblichen nominalen Anstiegs der Mindestpreise wesentlich höher als das IPSE. Es ist gleichzeitig höher als die WTO-Bindung.

Zusammenfassend läßt sich somit festhalten, daß für die Tschechische und die Slowakische Republik nur dann ein Spielraum für die Erhöhung der inländischen Stützungsmaßnahmen besteht, wenn die unvollständige Meldung der gewährten Stützung auch in Zukunft von den WTO Mitgliedern im Überprüfungsprozess akzeptiert wird. Für Ungarn gilt das gleiche, sollte auch hier das offiziell gemeldete AMS unter der Bindung liegen. Ansonsten würde Ungarn bereits heute die AMS-Verpflichtung erheblich verletzten. In Polen besteht, wie auch bereits bei den Marktzugangsbestimmungen festgestellt, ein erheblicher Spielraum für die Angleichung des Protektionsniveaus.

3.3 Exportsubventionen

Mit Ausnahme von Ungarn haben bereits alle Visegrad-4 Länder die Exportsubventionen notifiziert, die im Jahr 1995 gewährt wurden. Diesen Angaben zufolge liegen die tatsächlich gewährten Subventionen sowohl hinsichtlich der subventionierten Exportmengen als auch der dafür aufgewendeten Budgetmittel unter den WTO-Bindungen. Polen hat nur Exportsubventionen für Zucker angegeben, die sowohl bei den Mengen als auch bei den Budgetausgaben unter 1% der Bindung lagen. Die Tschechische Republik hat laut eigenen Angaben nur den Export von Milchpulver und anderen Milchprodukten in der Höhe von 10% bzw. 47% der Budgetausgabenbindung und 48% bzw. 33% der Mengenbindung subventioniert. Die Slowakische Republik hat Subventionen für Rind- und Geflügelfleisch, Milchpulver, andere Milchprodukte, Zucker und Malz gezahlt. Bezogen auf die Mengenbindung liegen diese nur bei anderen Milchprodukten und Malz leicht über 50%. Bezogen auf die Budgetbindung liegen die Exportsubventionen bei den anderen Milchprodukten mit 46% mit Abstand am höch sten. ¹⁶

Anders stellt sich die Lage in Ungarn dar. Hier wurde im Jahr 1995 die aggregierte Ausgabenbindung um $114\%^{17}$ überschritten. Zudem wurde die Ausfuhr von solchen Agrarprodukten subventioniert, für die eine Bindung nicht - oder anders ausgedrückt in Höhe von Null - festgeschrieben wurde. Im Rahmen von Konsultationen mit anderen Vertragsparteien infolge dieser Verletzung der WTO-Verpflichtungen wurde Ungarn eine Ausnahmeregelung (waiver) unter der Bedingung eingeräumt, daß die Exportsubventionen bis zum Jahr 2002 auf das bereits ursprünglich in der Schedule Ungarns vorgesehene Niveau zurückgeführt werden. Das verlangt eine Reduktion um 68%, aggregiert über alle Produktgruppen. 18

Die hier dargestellten Ergebnisse deuten darauf hin, daß allein Ungarn keinen Spielraum im Bereich der Exportsubventionen für die Erhöhung des Stützungsniveaus des Agrarsektors auf das EU-Niveau hat. Dieser Rückschluß wäre allerdings etwas voreilig, weil die Notifizierungen der anderen Länder indirekt gewährte Exportsubventionen nicht enthalten. So stellt die EUROPEAN COMMISSION – DG VI (1995) fest, daß in Polen verdeckte Exportsubventionen nur als Verlust in den Bilanzen staatlicher Vermarktungsorganisationen gebucht werden. Auch HARTELL und SWINNEN (1997) geben mehr subventionierte Produkte als die notifizierten an. Damit gilt auch im Bereich der Exportsubventionen, daß im Zuge einer Verschärfung des Überwachungsmechanismus der WTO auch in den anderen Ländern mit einer Verringerung des Spielraums zu rechnen ist.

Eigene Berechnungen auf Grundlage von WTO COMMITTEE ON AGRICULTURE (various issues) und GATT (1994a).

¹⁷ Eigene Berechnung auf Grundlage von AGRA EUROPE (1997) und GATT (1994a).

Vgl. AGRA EUROPE (1997), East Europe Agriculture and Food, July 1997, S. 19.

4 Schlußbetrachtung

Das Referat betrachtet die Frage, ob eine EU-Beitritt der Visegrad-Staaten ohne die Verpflichtung zur Gewährung von Kompensationen nach Artikel XXIV, GATT möglich ist. Dazu wird untersucht, ob eine Anpassung der Agrarpolitik in den Beitrittsländern an das höhere Niveau der GAP im Vorfeld eines Beitritts aus WTO-rechtlicher Sicht zulässig ist. Ein Vergleich der WTO-Verpflichtungen im Agrarbereich mit denen der EU zeigt, daß lediglich Polen diese Möglichkeit offensteht. Die GATT-Bindungen der anderen hier betrachteten Länder liegen unter denen der EU. Der Vergleich der Bindungen mit den tatsächlich implementierten Politikmaßnahmen ergibt, daß die Visegrad-4 Länder mit Ausnahme von Polen bereits heute oder in naher Zukunft an die zulässigen Stützungsobergrenzen stoßen. In den Bereichen der inländischen Stützungsmaßnahmen und Exportsubventionen bestehen zwar Möglichkeiten der Abschwächung des Effekts der Bindungen, und zwar durch eine Umwandlung von direkten Zahlungen in *Green Box* Maßnahmen bzw. durch die Einführung von Produktionsquoten. Die Zollbindung wird aber weiterhin greifen. Sie ist auch besonders deshalb von Bedeutung, weil die Visegrad-4 Staaten, abgesehen von Ungarn, für die Mehrzahl der Agrarprodukte Nettoimporteure sind.

Als Fazit läßt sich somit festhalten, daß ein Beitritt der Visegrad-Staaten zur EU aus Sicht der WTO-Bindungen nur durch eine Reduzierung des Stützungsniveaus in der EU selber zu erzielen ist. Damit würden im übrigen nicht nur die WTO-rechtlichen Probleme einer Anhebung des Stützungsniveaus in den Beitrittsländern ausgeräumt, sondern die negativen budgetären und wohlfahrtsökonomischen Effekte einer hohen Agrarstützung in einer erweiterten EU reduziert. 19

Literaturverzeichnis

AGRA EUROPE (1997): East Europe Agriculture and Food, July 1997. Tunbridge Wells

DEUTSCHE BUNDESBANK (versch. Jahrgänge): Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, Reihe 5. Frankfurt a.M.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (versch. Jahrgänge): Die Lage der Landwirtschaft in der Europäischen Union. Brüssel

EUROPEAN COMMISSION – DG VI (1995): Agricultural Situation and Prospects in the Central and Eastern European Countries. Working Documents. Brussels

EUROPEAN COMMISSION (1997): Market Access Database – Applied Tariffs Database. Online, Brussels

EUROSTAT (1997): Intra- and extra-EU trade. CD ROM Version, Supplement 1/97, Luxembourg

FAO (various issues): Trade Yearbook. Rome

GATT (1993): Modalities for the Establishment of Specific Binding Commitments under the Reform Programme, Note by the Chairman of the Market Access Group. Document MTN.GNG/MA/W/24, Geneva

GATT (1994a): Schedules of Market Access Concessions (electronic version). Geneva

GATT (1994b): Supporting Tables - AGST/CZE, AGST/HUN, AGST/POL, AGST/SLV. Geneva

Siehe auch TANGERMANN (1996).

- GATT (1995): Schedule CXL European Communities, Geneva
- HARTELL, J.; SWINNEN, J.F.M. (1997): Trends in Agricultural Price and Trade Instruments since 1990 in Central European Countries. Policy Research Group Working Paper Nr. 4, Leuven
- JOSLING T.E.; TANGERMANN, S.; WARLEY, T.K. (1996): Agriculture in the GATT. Macmillan, London
- MÜNCH, W. (1994): Transformation und Agrarmärkte in den Visegrad-Staaten. Landwirtschaftliche Diplomarbeit, Göttingen
- OECD (1994): Review of Agricultural Policies: Hungary. Paris
- OECD (1995a): Review of Agricultural Policies: Czech Republic. Paris
- OECD (1995b): Review of Agricultural Policies: Poland. Paris
- OECD (1997a): Agricultural Policies in OECD Countries, Vol. I and II. Paris
- OECD (1997b): Producer Subsidy Equivalents and Consumer Subsidy Equivalents for selected CEECs. Information provided by the Centre for Co-operation with the Economies in Transition, Paris
- PERMANENT REPRESENTATIVE OF POLAND TO GATT (1994): Schedule LXV Poland, Draft Final Schedule
- TANGERMANN, S. (1996): Reforming the CAP: A Prerequisite for Eastern Enlargement. Paper prepared for the Kiel Week Conference 1996 on "Quo vadis Europe?". Institut für Weltwirtschaft. Kiel
- USDA ECONOMIC RESEARCH SERVICE (1996): PS&D database. (electronic version). Washington D.C.
- VUZE (1996): Ceske, slovenske a mad'arske zemedelstvi ve srovnani se staty EU. Edice publikaci VUZE c. 19. Praha
- WTO Committee on Agriculture (various numbers): Notifications G/AG/N/CZE/, G/AG/N/HUN/, G/AG/N/POL/, G/AG/N/SLV/. Geneva